

Abschr. f. Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 364/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Ernestine S [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED], rue R [REDACTED], P [REDACTED] -Frankreich-,
2. Charlotte L [REDACTED] geb. St [REDACTED],
[REDACTED], Boulevard P [REDACTED], P [REDACTED] -Frankreich-,
3. Jaques S t [REDACTED],
[REDACTED], rue S [REDACTED], P [REDACTED] -Frankreich-,
4. Bertha W [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED], boulevard de S [REDACTED] P [REDACTED] -Frankreich-,

als Erben nach der Frau Fajga H [REDACTED], zuletzt wohn-
hat gewesen in [REDACTED], rue E [REDACTED] - P [REDACTED] -Frankreich -.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Hankel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. April 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 11. Zivilsenats (Entschädigungsensenats)
des Oberlandesgerichts Köln vom 20. Desem-
ber 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels tragen die
Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber sachlich
nicht gerechtfertigt.

Keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BZG
liegt vor. Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung
mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RSt 1960,
135 Nr. 37; 1964, 272 Nr. 35; 1968, 331 Nr. 68) davon
ausgegangen, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Veräumung der Frist des § 189 Abs. 1 BZG

- 3 -

alsbald nach Behebung des Hindernisses gestellt werden und der Verfolgte für ein Verschulden seines Bevollmächtigten an der verspäteten Einreichung des Wiedereinsetzungsantrags wie für eigenes Verschulden einstehen müsse. Es hat eine Fahrlässigkeit der in Entschädigungssachen bewanderten Vertreterin, die am 19. November 1962 von der zuvor aus gesundheitlichen Gründen verhinderten Verfolgten bevollmächtigt worden war, auf Grund tatrichterlicher Würdigung bejaht, weil die Bevollmächtigte trotz der Mitteilungen der Entschädigungsbehörde vom 24. Januar 1963 und 25. Juli 1963, daß ein Entschädigungsantrag der Verfolgten nicht ermittelt werden konnte, erst am 1. November 1963 den Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat. Selbst wenn der Vertreterin von der Entschädigungsbehörde in einer Reihe von Fällen, wie sie behauptet, unsutreffende Auskünfte über die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen erteilt worden wären und sie deshalb Zweifel an der Richtigkeit der Mitteilungen vom 24. Januar und 25. Juli 1963 gehabt hätte, wird keine ungeklärte Rechtsfrage, insbesondere inwieweit die Bevollmächtigte die Auskünfte als bindend erachten durfte, aufgeworfen. Der Bundesgerichtshof hat bereits die hier allein wesentliche Frage entschieden (Rst 1966, 36 Nr. 31), unter welchen Voraussetzungen und wie weit die Frist zur Nachholung der Anmeldung und Stellung des Wiedereinsetzungsantrages nach Behebung des Hindernisses erstreckt werden kann. Ein Verschulden ist dem Verfolgten oder seinem Bevollmächtigten nicht vorzuwerfen, wenn der Antrag nach § 189 Abs. 1 BEG und das damit zu verbindende Wiedereinsetzungsgesuch (Abs. 3) um die Frist verspätet wird, die erforderlich ist, die

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

grundlegenden Nachweise für die Entschädigungsberechtigung, aber auch für die Behinderungen im Sinne des § 189 Abs. 3 BGG und den Zeitpunkt ihres Wegfalls zu beschaffen. Rechtzeitig ist die Wiedereinsetzung nur beantragt worden, wenn der Verfolgt oder sein Vertreter sich um die Beschaffung solcher Unterlagen ernstlich bemüht hat und wenn er der Überzeugung sein konnte, er werde in der Lage sein, die Urkunden binnen einiger Wochen zu erlangen. Kann er erkennen, daß die Beschaffung solcher Nachweise sich auf unbestimmte Zeit hinzieht, muß er, um den Vorwurf der Fahrlässigkeit zu entgehen, vorsorglich den Entschädigungsantrag und das Gesuch um Wiedereinsetzung stellen. Das Berufungsgericht hat diese Grundsätze seiner Entscheidung nicht ausdrücklich zugrunde gelegt, ist jedoch von ihnen in den das Urteil tragenden Erwägungen nicht abgewichen. Es stützt den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht allein darauf, daß die Bevollmächtigte nach Eingang der Mitteilungen der Entschädigungsbehörde vom 24. Januar und 25. Juli 1963 monatelang bis 1. November 1963 die Stellung des Antrags nach § 189 Abs. 3 BGG verzögert habe. Es legt vielmehr weiter dar, die Bevollmächtigte habe am 3. Juli 1963 erfahren, daß ihre Mandantin erneut an einer Depression erkrankt sei und auf die Vorladung zum 10. Juli 1963 nicht kommen könne; die Vertreterin habe also nach dem Eingang der Mitteilung vom 25. Juli 1963 nicht nur gewußt, daß eine rechtzeitige Anmeldung der Ansprüche unwahrscheinlich sei, sondern auch, daß sie in absehbarer Zeit von der Verfolgten weder eine genaue Schilderung der Ursachen der Fristveräumnis, noch Unterlagen zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrages erhalten

- 5 -

wurde, und deshalb Ende Juli 1963 umgehend unter dem Vorbehalt einer später eingehenden Begründung die Entschädigungsansprüche anmelden und die Wiedereinsetzung beantragen müssen.

Auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Er hat im Urteil vom 12. März 1970 - IX ZR 26/68 - an den in RS* 1966, 36 Nr. 31 dargelegten Grundsätzen ohne Einschränkung festgehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGB, § 97 ZPO.

Mai

Fuchs